

# **VS\_GERICHTE P3 24 165 vom 12. November 2024**

VS Kantonsgericht, 2024-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs\\_gerichte\\_P3 24 165](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_P3_24_165)

FR: VS\_GERICHTE P3 24 165 du 12 novembre 2024

IT: VS\_GERICHTE P3 24 165 del 12 novembre 2024

## **Regeste**

P3 24 165 VERFÜGUNG VOM 12. NOVEMBER 2024 Kantonsgericht Wallis  
Strafkammer Dr. Thierry Schnyder, Richter; Petra Stoffel, Gerichtsschreiberin in Sachen X  
\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin gegen Y \_\_\_\_\_, Beschwerdegegnerin, vertreten  
durch Rechtsanwalt Fabian Williner, Visp und STAATSANWALTSCHAFT DES  
KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER- WALLIS, Staatsanwältin Z  
\_\_\_\_\_, Vorinstanz (Nichtanhandnahme) Beschwerde gegen die  
Nichtanhandnahmeverfügung der STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS  
WALLIS, Amt der Region Oberwallis, vom 2. Juli 2024 (SAO 2024 2'078)

## **Erwägungen**

### **E. 1**

und Art. 119 StPO Nichtanhandnahmen und Einstellungen mit Beschwerde im Sinne von  
Art. 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 393 ff. StPO anfechten. Voraussetzung ist indes, dass sie

- 4 - Geschädigte ist, d.h. eine Person, deren Rechte durch die Straftat direkt verletzt worden  
ist (BGE 141 IV 231 E. 2.5, 141 IV 380 E. 2.3.1, je mit Hinweisen). Durch eine Straftat  
unmittelbar verletzt und damit Geschädigter im Sinne von Art. 115 Abs. 1 StPO ist nach  
ständiger Rechtsprechung, wer Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten oder  
zumindest mitgeschützten Rechtsguts ist (BGE 141 IV 454 E. 2.3.1, 141 IV 380 E. 2.3.1;  
Bundesgerichtsurteil 6B\_1337/2016 vom 2. Juni 2017 E. 2.1.3). Die Beschwerde-  
führerin stellte Strafantrag wegen Sachbeschädigung. Tiere sind seit dem 1. April 2023 gemäss  
Gesetz keine Sachen mehr und nach den gesetzlichen Vorschriften zu behan- deln, soweit  
keine besonderen Regelungen bestehen. Hinsichtlich des Tatvorwurfs der  
Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 1 StGB) ist die Klägerin als Eigentümer der getöteten  
Katze in ihrem Rechtsgut betroffen und grundsätzlich zur Beschwerdeführung legitimiert.

### **E. 1.1**

Die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft kann innert zehn Tagen (Art. 310  
Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2, Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO) mittels schriftlicher und  
begründeter Beschwerde (Art. 393 ff. StPO) bei einem Richter des Kantonsgerichts  
angefochten werden (Art. 14 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 13 Abs. 1 EGStPO). Die Be-  
schwerde wurde frist- und formgerecht beim Kantonsgericht eingereicht.

### **E. 1.2**

Jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Ände- rung eines  
Entscheides hat, kann ein Rechtsmittel ergreifen (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die  
Privatklägerschaft kann gestützt auf Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 115 Abs. 1, Art. 118 Abs.

### **E. 1.3**

Soweit die Beschwerdeführerin die Verletzung von Art. 28 Abs. 1 lit. a TSchG bzw. Art. 77 und 78 Abs. 1 lit. a TSchV rügt und geltend macht, die Staatsanwaltschaft habe es unterlassen, die Anzeige unter dem Gesichtspunkt der Widerhandlung gegen die Tierschutzbestimmungen zu prüfen, verkennt sie demgegenüber, dass die Strafverfolgung und -beurteilung hinsichtlich Übertretungen (vgl. Art. 333 Abs. 3 StGB) gegen die Tierschutzbestimmungen dem kantonalen Veterinäramt unterliegen (Art. 52 Abs. 2 und Art. 53 Abs. 3 AGTSchG), das als zuständige Strafbehörde amtiert. In Achtung dieser Zuständigkeitsbestimmungen hat im Übrigen das Amt eine Verwarnung ausgesprochen und die Angelegenheit rechtskräftig abgeschlossen, weshalb die diesbezüglich vorgebrachten Einwände unbehelflich sind. Darüber hinaus kann die Beschwerdeführerin in Bezug auf die Art. 77 und 78 Abs. 1 lit. a TSchV insofern nichts zu ihren Gunsten ableiten, da eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden darf, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt (Art. 1 StGB). Der Grundsatz der Legalität ("nulla poena sine lege") ist auch in Art. 7 EMRK ausdrücklich verankert. Er ist verletzt, wenn jemand wegen eines Verhaltens strafrechtlich verfolgt wird, das im Gesetz überhaupt nicht als strafbar bezeichnet wird; wenn das Gericht ein Verhalten unter eine Strafnorm subsumiert, unter die es auch bei weitestgehender Auslegung der Bestimmung nach den massgebenden Grundsätzen nicht subsumiert werden kann; oder wenn jemand in Anwendung einer Strafbestimmung verfolgt wird, die rechtlich keinen Bestand hat (BGE 148 IV 30 E. 1.3.1). Im Bereich des Tierschutzes erteilt Art. 80 Abs. 1 BV dem Bund umfassende Gesetzgebungskompetenz. Die Bestimmung sieht vor, dass der Bund Vorschriften über den Schutz der Tiere erlässt. Gemäss Art. 1 TSchG besteht der Zweck des Gesetzes darin, die Würde und das Wohl-

- 5 - ergehen des Tieres zu schützen. Demgegenüber besitzt der Bund im Bereich des Schutzes von Menschen vor gefährlichen Tieren gestützt auf Art. 80 Abs. 1 BV keine Gesetzgebungskompetenz (BGE 133 I 172 E. 2). Der Erlass und Vollzug von Vorschriften, welche die Hundehaltung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit beschränken, fällt vielmehr in die Kompetenz der Kantone (BGE 136 I 1 E. 3). Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts bezweckt Art. 77 TSchV (wie auch Art. 78 und 79 TSchV) in Bezug auf das Halten von Hunden grundsätzlich die Sicherheit von Mensch und Tier. An Hundehalter gerichtete Anordnungen und Massnahmen, die nicht dem Tierschutz dienen, sondern sicherheitspolizeilich motiviert sind, lassen sich jedoch nicht auf die genannten Bestimmungen abstützen, sondern brauchen aufgrund der Kompetenzverteilung nach Art. 80 Abs. 1 BV eine Grundlage im kantonalen Recht (Bundesgerichtsurteil 6B\_112/2021 vom 4. Mai 2022 E. 1.2.3 mit Hinweisen). Wie die Vorinstanz richtig einräumt, enthält das AGTSchG keine entsprechend genügend konkrete Norm. Dieses schreibt lediglich eine Leinenpflicht vor, weshalb der Einwand der Beschwerdeführerin auch aus diesem Grund nicht gehört werden kann. Damit ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin mangels gesetzlicher Grundlage bzw. abgeurteilter Sache teilweise nicht einzutreten und die Nichtanhandnahme einzig hinsichtlich der Sachbeschädigung gemäss Art. 144 StGB zu überprüfen.

### **E. 2.1**

In formeller Hinsicht beantragt die Beschwerdeführerin die Edition sämtlicher von ihr an ihren früheren Rechtsvertreter gesandten E-Mailnachrichten sowie ihre persönliche Anhörung. Da sich die Beschwerdeführerin im Rahmen des Beschwerdeverfahrens bereits schriftlich äussern konnte und sie den Tathergang nicht genauer beschreiben kann, sieht die

Strafkammer keine Notwendigkeit ihrer Einvernahme oder des Beizugs weiterer Akten. Da die Beschwerdeführerin auch nicht darlegt, inwiefern solche Beweismittel für das vorliegende Beschwerdeverfahren nützlich oder gar notwendig wären, werden die Beweisanträge abgewiesen.

## **E. 2.2**

Wenn weiter die Beschwerdeführerin die Bestellung eines Anwalts durch das Gericht fordert, ist dazu festzuhalten, dass grundsätzlich jede Person selbständig Prozess führen kann, wenn sie – wie in casu – in der Lage ist, ein Verfahren mit der erforderlichen Klarheit und in der vorgeschriebenen Form zu führen (BGE 132 I 5 E. 3.1). Das geltende Recht sieht die Möglichkeit, vom Richter zu verlangen, einen Vertreter zu ernennen, nicht mehr vor. Der Richter kann folglich, mit Ausnahme des Offizialanwalts, keinen Rechtsvertreter bestellen (Kantonsgerichtsurteil C3 07 10 vom 13. September 2007 E. 3bb, publiziert in ZWR 2008 S. 131 ff.). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom

- 6 -

## **E. 2.3**

Schliesslich ersucht die Beschwerdeführerin darum, dass «auf den massiven RUF- MORD» eingegangen werde. Auch diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden, da Streitobjekt des vorliegenden Verfahrens einzig die Nichtanhandnahme vom 2. Juli 2024 wegen Sachbeschädigung bildet. 3. 3.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme der Untersuchung, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), wenn Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Ein Strafverfahren kann mithin in sachverhältnismässig und rechtlich klaren Fällen gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO durch Nichtanhandnahme erledigt werden. Dies ist der Fall bei offensichtlicher Straflosigkeit, wenn der Sachverhalt mit Sicherheit nicht unter einen Straftatbestand fällt, oder bei eindeutig fehlenden Prozessvoraussetzungen. Ein Straftatbestand gilt nur dann als eindeutig nicht erfüllt, wenn kein zureichender Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht; also gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung gegebene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht muss auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; Bundesgerichtsurteile 6B\_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2, 6B\_798/2019 vom 27. August 2019 E. 3.2). Der Grundsatz „in dubio pro duriore“ ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur dann eine Einstellung oder eine Nichtanhandnahme verfügen kann, wenn klar ist, dass der Sachverhalt nicht strafbar ist oder die Voraussetzungen für eine Strafverfolgung nicht erfüllt sind. Die Staatsanwaltschaft

- 7 - und die Beschwerdeinstanz verfügen in diesem Rahmen über einen Ermessensspielraum, den das Bundesgericht zurückhaltend überprüft. Das Verfahren ist fortzusetzen, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch oder wenn die Wahrscheinlichkeit eines Freispruchs und einer Verurteilung gleich hoch erscheint, insbesondere bei schweren Straftaten (BGE 143 IV 241 E. 2.2.1). 3.2 Die Staatsanwaltschaft

begründet die Nichtanhandnahme mit dem Fehlen des subjektiven Tatbestandsmerkmals des Vorsatzes. Die Beschwerdegegnerin habe die Hauskatze aufgrund der Mauer erst wahrgenommen, als sie sich bereits auf deren Höhe befunden habe. Bevor sie entsprechend reagieren könne, habe ihr Hund die Katze bereits mit dem Maul gepackt. Die Beschwerdeführerin habe aber ihren Hund weder absichtlich zur Katze hinlaufen lassen, noch gewollt, dass dieser die Katze beisse und schüttle. Die Beschwerdeführerin hält dem im Wesentlichen entgegen, die Beschwerdegegnerin habe um das Vorhandensein der Hauskatze auf dem Grundstück und des Jagdtriebes ihres Hundes gewusst. Sie habe ihr sehr eindringlich geraten, den Hund nicht mehr auf die Katze zu hetzen. Dennoch habe sie den Hund auf ein Privatgrundstück geführt und sich damit gesetzeswidrig verhalten. Die Distanz von der Treppe bis zur Grundstücksgrenze betrage mehrere Meter, weshalb sich bei einer arretierten Leine von zwei Metern die Hundehalterin auf dem Grundstück befinden müsse. Da ausserdem der Hund schon einmal zugebissen habe, hätte die Beschwerdegegnerin ihren Hund besser im Griff halten müssen. Die früheren Bissattacken habe sie der Polizei vor Ort mitgeteilt. 4. 4.1 Nach Art. 144 Abs. 1 StGB begeht eine Sachbeschädigung, wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentumsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht. Stellt eine Bestimmung auf den Begriff der Sache ab, so findet sie entsprechende Anwendung auf Tiere (Art. 110 Abs. 3bis StGB), womit das Verletzen oder Töten eines Tieres eine Sachbeschädigung darstellt. Ein Vermögensschaden wird nicht vorausgesetzt; strafbar ist auch, wer fremde Sachen bzw. Tiere mit blosser Affektionswert beschädigt oder verletzt. Beim Artikel 144 StGB handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, das in der Regel eine Handlung voraussetzt. Es kann jedoch auch durch Unterlassen verwirklicht werden (Art. 11 StGB). Doch selbst wenn die Tat durch Unterlassen begangen wird, stellt Art. 144 StGB eine vorsätzliche Straftat dar. Ein Eventualvorsatz reicht aus. Der Täter muss das Bewusstsein und den Willen haben, zumindest in Form des Eventualvorsatzes, die Sache

- 8 - eines anderen oder den Gebrauch eines anderen anzugreifen und deren Zustand zu verändern. Eventualvorsatz setzt voraus, dass der Täter, der das schädigende Ergebnis nicht für sich selbst will, das Ergebnis seiner Handlung als möglich ansieht und es für den Fall seines Eintretens in Kauf nimmt (BGE 133 IV 9 E. 4.1, 131 IV 1 E. 2.2). Zu den Elementen, die den Schluss zulassen, dass der Täter das schädigende Ergebnis für den Fall seines Eintretens in Kauf genommen hat, gehören insbesondere die dem Täter bekannte Wahrscheinlichkeit des Eintritts des Risikos und das Ausmass der Verletzung der Sorgfaltspflicht. Je grösser diese sind, desto eher kann davon ausgegangen werden, dass der Täter trotz eventuellen Leugnens die Möglichkeit des Eintritts des schädigenden Ergebnisses in Kauf genommen hat (BGE 138 V 74 E. 8.4.1; vgl. auch BGE 135 IV 12 E. 2.3.3). So kann ein Eventualvorsatz insbesondere dann angenommen werden, wenn das Eintreten des Ergebnisses dem Täter so wahrscheinlich erschien, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme dieses Risikos interpretiert werden konnte (BGE 137 IV 1 E. 4.2.3, 133 IV 222 E. 5.3). Auch die Motive des Täters und die Art und Weise, wie er gehandelt hat, können aufschlussreiche äussere Faktoren sein (BGE 138 V 74 E. 8.4.1). Fahrlässigkeit reicht hingegen nicht aus (vgl. Art. 144 StGB i.V.m. Art. 12 Abs. 1 StGB). 4.2 Jagt ein Hund eine Katze und verletzt sie, steht erst einmal der Hundehalter in der Pflicht (vgl. auch Art. 56 OR). Der Gesetzgeber hat mit den einschlägigen Vorschriften über die Hundehaltung den Haltern von Hunden besondere Sorgfaltspflichten auferlegt. Unstrittig führte die Beschwerdegegnerin ihren Hund am besagten Tag an der Leine aus. Sie brachte vor, am Ereignistag um die Abwesenheit der Beschwerdeführerin und deren

Hunde gewusst zu haben (S. 29), weshalb sie die Richtung Bahnhof entlang des Hauses der Beschwerdeführerin eingeschlagen habe, was sie ansonsten unterlassen hätte. Ihr Hund «Anton» sei an arretierter Flexileine entspannt neben ihr hergelaufen, bis er die hinter der Mauer liegende Katze entdeckt habe. Aufgrund der Mauer habe sie die Katze nicht gesehen. Diese sei ihr jedoch bekannt und oft im Revier unterwegs gewesen. Es ist gerichtsnotorisch, dass es den Haltern von Katzen nicht möglich ist, ihre Tiere ständig unter Kontrolle zu haben oder diese so zu erziehen, dass die Halter dieser Tiere oder Drittpersonen wissen, was die Katzen auf ihren Streifzügen im Freien tun oder wo sie sich gerade aufhalten. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin war daher für die Beschwerdegegnerin nicht vorhersehbar, dass die Hauskatze der Beschwerdeführerin sich gerade zu dem Zeitpunkt auf dem Vorplatz befand, als sie ihren Hund ausführte. Sodann konnte die Beschuldigte darauf vertrauen, dass die Katze beim Auftauchen eines Hundes, die Flucht ergreift, sind doch Katzen grundsätzlich hundescheu und boten

- 9 - sich ihr vorliegend genügend Rückzugsmöglichkeiten, da das Grundstück nicht umfriedet war. Der Zeuge bestätigt sodann ein Abrufen des Hundes durch die Beschwerdegegnerin, als dieser die Katze «Sally» entdeckte, wobei die Hundehalterin nicht verhindern konnte, dass der Hund einen Satz nach vorne machte und sich auf die Katze stürzte. Die Beschwerdegegnerin zog sich dabei mit der Leine eine Schnittverletzung am Finger zu. Den Ausführungen des Zeugen konnte sodann nicht nur das Abrufen, sondern auch das Anleinen sowie das Wegzerren des Hundes von der Katze durch die Beschwerdegegnerin bestätigt werden (S. 8 A auf F2). Ausserdem ergänzte er, dass als die Beschwerdegegnerin ihren Hund in Kontrolle gehabt habe, es diesen immer wieder zur Katze gezogen habe, wobei die Halterin den Hund stark habe zurückhalten müssen (S. 8 A auf F6). Bei dem Dargelegten war die geforderte Beaufsichtigung gewährleistet. Daran ändert auch nichts, dass in Bezug auf die Länge der arretierten Leine widersprüchlichen Aussagen vorliegen, nennt doch das Gesetz keine bestimmte Länge, sondern lediglich die Leinenpflicht an sich. Die Beschuldigte verletzte mithin keine Sorgfaltpflicht. Unbelegt bleiben sodann, die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten anderen Katzenbissvorfälle, weshalb daraus nichts zu ihren Gunsten abgeleitet werden kann. Hinsichtlich des Vorwurfs, die Beschwerdegegnerin habe die Katze einfach liegen gelassen, ist festzuhalten, dass es gewiss wünschenswert gewesen wäre, die Beschwerdegegnerin hätte anders reagiert. In Anbetracht der speziellen Situation (Hund noch bei sich an der Hand, schlechtes Klima unter den Parteien, Katze ohne äusseren Verletzungsmerkmale, Drittperson, die den Vorfall beobachtet hatte) ist ihre Vorgehensweise nachvollziehbar. Abschliessend muss angesichts der gesamten Umstände von einem bedauerlichen Unglücksfall gesprochen werden, der mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auch nicht mit anderen Massnahmen hätte vermieden werden können. Aufgrund dieser Aktenlage kann ein vorsätzliches bzw. eventualvorsätzliches Verhalten ausgeschlossen werden, weshalb die Nichtanhandnahme der Staatsanwaltschaft wegen Sachbeschädigung i.S.v. Art. 144 Abs. 1 StGB zu bestätigen ist, was zur Abweisung der Beschwerde führt.

## **E. 5**

September 2024 hat die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 9. September 2024 zurückgezogen. Im vorliegenden Verfahren kommt ihr ausserdem nicht die Stellung eines Opfers im Sinne von Art. 116 Abs. 1 StPO zu, da die von ihr dargelegten Beeinträchtigungen indirekt mit den vorgeworfenen Handlungen zusammenfallen. Nach dem Dargelegten ist der Richter vorliegend nicht befugt, der Beschwerdeführerin auf deren Antrag

einen Rechtsanwalt zu ernennen, weshalb die Beschwerde auch in diesem Sinn abzuweisen ist.

### **E. 5.1**

Die Beschwerdeführerin unterliegt mit ihren Anträgen, womit ihr im Grundsatz die Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen wären (Art. 428 Abs. 1 StPO). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr zu verzichten (Art. 14 Abs. 2 GTar). Der Beschwerdeführerin wird der von ihr geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 zurückerstattet.

- 10 -

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 436 Abs. 1 StPO richten sich Ansprüche auf Entschädigung und Genugtuung im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 429 bis 434 StPO. Diesen Bestimmungen ist zwar keine Regelung im Sinne von Art. 428 Abs. 1 StPO zu entnehmen, dessen ungeachtet hat sich indes auch der Anspruch auf Entschädigung im Rechtsmittelverfahren nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens zu richten (SCHMID/JOSITSCH, Praxiscommentar Strafprozessordnung, 3. A., 2018, Nr. 1 zu Art. 436 StPO). Der Beschwerdeführerin steht daher zufolge ihres Unterliegens keine Parteientschädigung zu.

### **E. 5.3**

Die obsiegende Beschwerdegegnerin, welche sich durch ihren Anwalt vernehmen liess, hat Anspruch auf Entschädigung des begründeten Aufwands (Art. 429 Abs. 2 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO), den das Gericht auf Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST) festsetzt. Vorliegend handelt es sich bei den Vorwürfen um ein Antragsdelikt. Folglich hat die Beschwerdeführerin der obsiegenden anwaltlich vertretenen Beschuldigten die Entschädigung zu bezahlen (vgl. zur Frage der Entschädigungspflicht der unterliegenden Privatklägerschaft BGE 147 IV 74 E. 4.2.6, wonach bei Antragsdelikten – anders als bei Officialdelikten – im Rahmen der Einstellung die Bezahlung der Entschädigung an den Beschuldigten der unterliegenden Privatklägerschaft auferlegt werden kann).

Das Kantonsgericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss von Fr. 1'000.00 wird dieser zurückerstattet. 3. Der Beschwerdeführerin steht keine Parteientschädigung zu. 4. Die Beschwerdeführerin bezahlt der Beschwerdegegnerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von Fr. 600.00 (inkl. Auslagen und MWST).

Sitten, 12. November 2024

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.